

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat
zur Einführung von Schulleitungen mit Kompetenzen (Teilrevision Gemeindeverfassung)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Einführung von Schulleitungen mit Kompetenzen (SLmK) in der Gemeinde Beringen und damit einhergehend eine Teilrevision der Gemeindeverfassung, eine Teilrevision des Personalreglements und eine Anpassung des Stellenplanes, die das Zuweisen von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Schulwesen an die freiwillig eingeführte Schulleitung rechtlich absichern und legitimieren soll.

Den Anträgen schickt er folgende Ausführungen voraus.

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Gemeinderat und die Schulbehörde Beringen wollen auf Beginn des Schuljahres 2021/22 «Schulleitung mit Kompetenzen (SLmK)» in Beringen einführen. Für beide Gremien ist klar, dass die operative Führung unserer Schule in professionelle Hände gehört. Die Schulbehörde ist ein Laiengremium, welches zu wenig Einblick in das Tagesgeschäft hat und in der Regel zu wenig von den komplexen Zusammenhängen einer Schule versteht, um diese operativ führen zu können.

Schulleitungen hingegen sind speziell für die Führung von Schulen ausgebildet. Mit der Einführung von «SLmK» erhalten sie die notwendigen Kompetenzen, um das operative Geschäft zu übernehmen. Entscheide können rascher getroffen und effizienter umgesetzt werden.

Die Schulbehörde bleibt bestehen (gesetzliche Vorgabe), soll aber auf vier Mitglieder reduziert werden und im Sinn eines „Verwaltungsrates“ künftig praktisch ausschliesslich für strategische Fragen zuständig sein.

2. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren haben die Gemeinden Hallau/Oberhallau, Neuhausen am Rheinfall, Neunkirch, Schleithem/Beggingen, Rüdlingen/Buchberg, Stein am Rhein, Thayngen, Wilchingen/Trasadingen, Löhningen sowie Beringen Schulleitungen eingeführt. Die Anstellung und Finanzierung dieser Schulleiter bzw. Schulleiterinnen ist alleinige Sache der Gemeinden. Die Schulleiter und Schulleiterinnen sind somit Gemeindeangestellte und unterliegen den jeweiligen örtlichen personalrechtlichen Bestimmungen.

Allerdings war bis zum 1. August 2017 die Funktion der Schulleitung im Bereich der Volksschule (Primar- und Sekundarstufe I) auf kantonaler Ebene nicht im Schulgesetz geregelt, weshalb die Schulleitung konsequenterweise auch nicht mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden konnte. Die Schulbehörden konnten und können zwar Arbeiten und Aufgaben delegieren, bleiben aber gemäss geltendem

Recht vollumfänglich in der Verantwortung. Die Schulleiter bzw. Schulleiterinnen handeln somit im Auftrag der Behörden und haben keine Kompetenzen für den Erlass selbständiger schulrechtlicher Entscheide.

3. Aktuelle Situation in Beringen

Die Aufsicht und Personalführung über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule liegt derzeit bei der Schulbehörde. Diese setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern sowie der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Gemeinderates. Die Schulleitung nimmt genauso wie zwei Vertretungen der Lehrpersonen mit beratender Stimme und mit Recht auf Antragsstellung an den Schulbehördensitzungen teil. Für die Belange der Kreisschule wird die Behörde ergänzt durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schulbehörde aus Löhningen.

Obwohl die gesetzlichen Grundlagen noch nicht angepasst sind, liegt die operative Führung der Schule (Tagesgeschäft ohne Personalführung) in Beringen bereits heute in der Hand der Schulleitung. Aktuell sind an der Schule Beringen eine Schulleiterin (PS) im Pensum von 80%, ein Schulleiter (OS) im Pensum von 55% (+10% für Projektaufgaben) und eine administrative Mitarbeiterin im Pensum von 40% tätig. Total also 185 Stellenprozente. Die Auswertung einer repräsentativen Umfrage bei den Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern aus dem Jahre 2018 zeigt auf, dass die Schulleitung in Beringen sehr geschätzt und fest in der Gemeinde verankert ist.

4. Neue rechtliche Grundlagen ermöglichen SLmK

Im Dezember 2016 wurde der Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Umsetzung der Motion "Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Ein- und Weiterführung von geleiteten Schulen ohne Kostenfolge für den Kanton Schaffhausen" vom Kantonsrat genehmigt. Der Regierungsrat hat auf den 1. August 2017 Verordnungen aus dem Bildungsbereich angepasst. Damit wurden die gesetzlichen Bestimmungen zur freiwilligen Ein- und Weiterführung von geleiteten Schulen auf kommunaler Ebene umgesetzt (Motion Schöni) und die Gemeinden können Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Schulwesen direkt den Schulleitungen zuweisen.

Allerdings muss eine Gemeinde, die eine Schulleitung gemäss kantonalem Recht führen will,...

- die Schulleitung in der Gemeindeverfassung als Organ nennen;
- in der Gemeindeverfassung festhalten, wer die Schulleitung anstellt;
- in der Gemeindeverfassung alle Änderungen vornehmen, die durch die Einsetzung der Schulleitung die Schulbehörde selbst betreffen (zum Beispiel zukünftige Zusammensetzung oder Anzahl Mitglieder).

Gemeinden, die sich auf freiwilliger Basis für Schulleitungen mit Kompetenzen (SLmK) entscheiden, werden automatisch bisherige Entscheidungskompetenzen der Schulbehörden zugunsten der Schulleiter bzw. Schulleiterinnen einschränken müssen. Den Gemeinden steht ein einheitlich und abschliessend definiertes Paket an Kompetenzen und Aufgaben zur Verfügung, welches auf die Schulleitungen übertragen werden kann.

Zentrale strategische Aufgaben und Entscheide, wie zum Beispiel die Bestimmung der Schulmodelle, die Ausrichtung der Sonderpädagogik, Infrastrukturfragen, die Verabschiedung von Leitbildern, Schulprogrammen und Jahresplanungen, bleiben in der Verantwortung der Schulbehörde. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind im Unterschied zu den Lehrpersonen keine kantonalen Angestellten, sondern stehen ausschliesslich in einem Arbeitsverhältnis zu ihrer Gemeinde und sind dieser personalrechtlich unterstellt. Aus Gründen der Logik unterstehen sie in schulrechtlicher Hinsicht nur einer einzigen Aufsicht, nämlich derjenigen des Erziehungsrats. Im Praxisalltag übt gemäss § 58 Schuldekret das Schulinspektorat des Kantons den Aufsichtsauftrag aus.

Die wichtigsten Punkte zu den neuen Gesetzesgrundlagen:

- Im Schulgesetz ist neu definiert, dass Gemeinden Schulleiter bzw. Schulleiterinnen mit Kompetenzen einsetzen können (Freiwilligkeitsprinzip).
- Jede Gemeinde entscheidet für sich, ob sie ihren Schulleiter bzw. ihre Schulleiterin mit entsprechenden Kompetenzen ausstatten will.
- Eine Übertragung von Kompetenzen von der Schulbehörde an einen Schulleiter bzw. eine Schulleiterin bedingt eine Anpassung der Gemeindeverfassung.
- Den Gemeinden steht ein einheitlich und abschliessend definiertes "Paket an Kompetenzen und Aufgaben" zur Verfügung, welches auf den Schulleiter bzw. die Schulleiterin übertragen werden kann (kein à-la-carte-Prinzip).
- Sämtliche Rechtsgrundlagen sind in den delegierbaren Bereichen so ergänzt, dass die Bestimmungen sowohl für Schulbehörden als auch alternativ für Schulleiter bzw. Schulleiterinnen Gültigkeit haben.
- Eine Übertragung des Kompetenzen-Pakets auf den Schulleiter bzw. die Schulleiterin reduziert die Zuständigkeit der Schulbehörde im entsprechenden Umfang. Als logische Konsequenz empfiehlt das Erziehungsdepartement die Überprüfung der Mitgliederzahl der Schulbehörde. Gemäss Art. 72 des Schulgesetzes besteht die Schulbehörde aus mindestens drei Mitgliedern.
- Die Rechtsmittelwege sind weiterhin gleich lang.

5. Schulleitungen mit Kompetenzen in Beringen

Gemäss der entsprechenden Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulleitungen der Primar- und Sekundarstufe I des Kantons Schaffhausen vom 24. Mai 2017 hätten die Schulleitungen insbesondere folgenden Auftrag:

- a) Sie sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig. Dabei sorgen sie zusammen mit der Schulbehörde für die Umsetzung des Berufsauftrags.
- b) Sie sorgen für ein wirksames Qualitätsmanagement ihrer Schule und für die entsprechende intern oder kantonal initiierte Schulentwicklung.
- c) Sie setzen die Beurteilung der Lehrpersonen aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und kantonalen Vorgaben um.

Sowohl der Gemeinderat als auch die Schulbehörde erachten es als sinnvoll und angebracht, die für die Führung der Schule notwendigen Kompetenzen der Schulleitung zu übertragen.

6. Änderungen in der Gemeindeverfassung

Nachfolgende Änderungen in der Verfassung der Gemeinde Beringen sind für die Einführung der Schulleitungen mit Kompetenzen nötig:

- Ergänzung der Gemeindeorgane um i) die Schulleitung unter B. Gemeindeorganisation;
- Korrektur von Art. 33 Abs. 1-4 betreffend die Zusammensetzung der Schulbehörde

Synoptische Darstellung der in der Gemeindeverfassung nötigen Änderungen

<i>Alte Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
<p>Art. 4 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten an der Urne; b) das Büro der Einwohnergemeinde; c) der Einwohnerrat; d) die Geschäftsprüfungskommission; e) der Gemeinderat; f) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber; g) die Bürgerkommission; h) die Schulbehörde.</p>	<p>Art. 4 ⁴⁾ Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten an der Urne; b) das Büro der Einwohnergemeinde; c) der Einwohnerrat; d) die Geschäftsprüfungskommission; e) der Gemeinderat; f) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber; g) die Bürgerkommission; h) die Schulbehörde; i) die Schulleitung</p>
<p>Art. 33 ^{2) 3)} ¹ Die Schulbehörde setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern sowie der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Gemeinderates. ² Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme und mit Recht auf Antragsstellung an den Schulbehördensitzungen teil. ³ Auf Vorschlag der Lehrerschaft werden für deren Vertretung zwei Lehrpersonen mit Antragsrecht von der Schulbehörde gewählt. ⁴ Für Belange der Kreisschule wird die Behörde ergänzt durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Löhningen.</p>	<p>Art. 33 ^{2) 3) 4)} ¹ Die Schulbehörde setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern sowie der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Gemeinderates. ² Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme und mit Recht auf Antragsstellung an den Schulbehördensitzungen teil. ³ Auf Vorschlag der Lehrerschaft werden für deren Vertretung drei Lehrpersonen mit Antragsrecht von der Schulbehörde gewählt. ⁴ Für Belange der Kreisschule wird die Behörde ergänzt durch eine Vertretung aus Löhningen.</p>
	<p>9. Schulleitung</p> <p>Art. 34 a ⁴⁾ ¹ Die Schulleitung ist für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange der Schule zuständig. Sie sorgt zusammen mit der Schulbehörde für die Umsetzung des Berufsauftrages. ² Die Anstellung der Schulleitungsmitglieder erfolgt auf Antrag der Schulbehörde durch den Gemeinderat.</p>

7. Das neue Führungsmodell ab dem Schuljahr 2021/22

7.1. Die Schulleitung

Aktuell verfügt die Schulleitung inkl. Sekretariat über ein Pensum von 185 Stellenprozenten, wobei dem Sekretariat 40% zur Verfügung stehen. Mit diesen Ressourcen führen und verwalten sie die Schule Beringen, in welcher derzeit 536 Schülerinnen und Schüler in 5 Kindergartenabteilungen, 15 Primar- und 9 Orientierungsschulklassen von 70 Lehrpersonen mit einem Gesamtpensum von 4'500% unterrichtet werden.

Da mit dem neuen Führungsmodell zahlreiche Aufgaben und Kompetenzen von der Schulbehörde zur Schulleitung übertragen werden (insbesondere die Personalführung) steigt auch deren Aufwand. Für die Festlegung der benötigten Schulleitungspensen orientiert sich der Gemeinderat an den Angaben aus der Vorlage des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen zur Einführung geleiteter Schulen aus dem Jahre 2011. Das gesamte Pensum für die Schulleitung einer Gemeinde berechnet sich dabei aufgrund der Schülerzahlen. Das heisst: das gesamte Pensum für die Schulleitung einer Gemeinde beträgt 0.34 Stellenprozent pro Schülerin bzw. Schüler, was bei einem 100-Prozent Schulleiterpensum 294 Schülerinnen und Schülern entspricht. Dieser Wert korrespondiert einerseits mit dem Ansatz aus dem ursprünglichen Projekt "Geleitete Schulen Schaffhausen (PGS)" und andererseits mit den Eckdaten umliegender Kantone. Das Pensum bezieht sich ausschliesslich auf die operativ tätigen Schulleitungen und nicht auf Schulsekretariate.

Gemäss Meldung der Schulbehörde erwartet man in der Gemeinde Beringen im Schuljahr 2021/22 (geplanter Einführungszeitpunkt SLmK) 591 Schülerinnen und Schüler; im Schuljahr 2022/23 sollen es 604 Schülerinnen und Schüler sein. Dies entspricht einer Zunahme von über 28% oder 133 Lernenden seit 2015 (der letztmaligen Anpassung des Stellenplanes der Schulleitung). Für die Berechnung des Schulleitungspensums geht der Gemeinderat von 591 Schülerinnen und Schülern aus, woraus ein Pensum von 200.9% (gerundet 200%) resultiert.

Davon ausgehend, dass das Sekretariatspensum im Abtausch mit dem jetzigen Behördensekretariat um 10% zunimmt (siehe Kap. 7.2), erhöht sich der Stellenetat „Schulleitung“ gegenüber heute um gesamthaft 65%. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Schülerzahlen bis zum Einführungszeitpunkt um über 10% ansteigen. Eine weitere Anpassung des gesamten Pensums für die Schulleitung aufgrund steigender oder rückläufiger Schülerzahlen soll jeweils erst bei einer Abweichung von mindestens 5 Prozent erfolgen; dies frühestens nach zwei Jahren.

Übersicht Schulleitungspensen

	bisher	beantragt ab Aug21
Pensum Schulleitungspersonen	145%	200%
Pensum Sekretariat Schulleitung	40%	50%
Total	185%	250%

Der Vergleich mit anderen, ähnlich grossen Gemeinden im Kanton Schaffhausen zeigt, dass Beringen bezüglich der Pensendotation im Mittelfeld läge.

Vergleichstabelle Schulleitungspensum

Gemeinde	SchülerInnen	Leitungspensum	Pensum pro SchülerIn
Beringen	591	200	0.338%
Neuhausen am Rheinfall	1'017	350	0.344%
Thayngen	630	160	0.254%
Neunkirch	280	100	0.357%

Es ist vorgesehen das Gesamtpensum von 200% ungefähr entlang der Zyklen aus dem Lehrplan (Kiga - 2. Klasse / 3. Klasse – 6. Klasse / 7. – 9. Klasse) auf voraussichtlich drei Schulleiterinnen/Schulleiter aufzuteilen, wobei die Pensen deutlich variieren können. Einer Schulleiterin/einem Schulleiter – in der Regel jener/jenem mit dem grössten Pensum - kommt die Stellung als „primus inter pares“ / „prima inter pares“ zu. Dieser sind das Sekretariat und auch der Hausdienst (siehe Kapitel 7.3) unterstellt.

Die SchulleiterInnen bilden gemeinsam die Schulleitung, welche sich regelmässig (ca. 1 - 2 x pro Monat) zur Schulleitungssitzung trifft, aktuelle Fragen / Vorkommnisse bespricht und Beschlüsse, welche die Schule als Ganzes betreffen (z. Bsp. Ressourcenverteilung, Projektwochen, Elterntermine etc.) oder für einzelne Personen von „grösserer“ Tragweite sind (z. Bsp. Anstellungsentscheide, Laufbahnentscheid bei Schülerinnen und Schülern, Ressourcenverteilung), fällt. Die Details regelt die Schulbehörde im Funktionendiagramm. Die Schulleitungssitzungen werden protokolliert. In regelmässigen Abständen (ca. 2 x pro Quartal) informiert die Schulleitung das zuständige Mitglied des Gemeinderates und das Schulpräsidium anlässlich eines Reports über die aktuellen Geschäfte. Bei besonderen Vorkommnissen oder in Krisenfällen ist das Schulpräsidium umgehend zu kontaktieren.

Für eine Anstellung als Schulleiterin/Schulleiter werden eine pädagogische Ausbildung mit Lehrdiplom und eine Schulleitungsausbildung vorausgesetzt. In Einzelfällen ist auch denkbar, die Schulleitungsausbildung nach Stellenantritt in Angriff zu nehmen. Anstellungsorgan ist der Gemeinderat auf Antrag der Schulbehörde.

Schulleitungen sollen im Lohnband 12 angestellt werden. Da die Löhne abhängig von Alter und Ausbildung stark variieren, sind genaue Angaben schwierig. Der Gemeinderat geht von Mehrkosten im Personalbereich für die Schulleitung gegenüber heute von etwa CHF 95'000.00 pro Jahr aus.

7.2. Die Schulbehörde

Derzeit setzt sich die Schulbehörde aus dem Präsidium, vier ordentlichen Mitgliedern sowie dem Schulreferenten zusammen und wird durch ein Sekretariat in administrativen Angelegenheiten unterstützt. Das Präsidium wird mit CHF 23'000.00 vergütet, die ordentlichen Mitglieder erhalten eine Entschädigung von je CHF 5'200.00 und die Sekretärin CHF 9'000.00. Der Schulreferent wird nicht gesondert entschädigt und es werden keine Sitzungsgelder (ausser für die Vertretungen der Lehrpersonen) ausbezahlt. Total ergeben sich jährliche Besoldungskosten in der Höhe von CHF 52'800.00 (+ 20% Sozialleistungen von CHF 10'560.00).

Durch die Einführung von Schulleitungen mit Kompetenzen und die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Schulbehörde und Schulleitung werden die Schulbehörden im operativen Geschäft weitgehend entlastet. Insbesondere geht die Lehrpersonenqualifikation an die Schulleitung über. Gemäss Art. 72 des Schulgesetzes besteht die Schulbehörde aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates ist

als SchulreferentIn von Amtes wegen Mitglied der Schulbehörde. Hauptaufgabe der Behörde ist die strategische Planung: Organisation der Schule (altersdurchmisches Lernen, zweiteilige oder gegliederte Sek), Festlegung des Sonderpädagogischen Angebots, Schuljahres-/Klassenplanung, Schulraumplanung und Infrastrukturfragen, grundsätzliche pädagogische Ausrichtung, Fragen zur Ausgestaltung der schulnahen Tagesstrukturen, Einsatz der schulischen Sozialarbeit.

Gemeinderat und Schulbehörde wollen die Zusammensetzung des Gremiums dem neuen Führungsmodell anpassen und die Mitgliederzahl auf vier Personen (Präsidium, SchulreferentIn, zwei ordentliche Mitglieder) reduzieren. Für die Sitzungen der Kreisschulbehörde kommt eine Vertretung aus Löhningen dazu. Mit Antrags- aber ohne Stimmrecht nehmen die Schulleitung und drei Vertretungen der Lehrpersonen an den Sitzungen teil. Die Sitzungskadenz wird deutlich auf ca. 4 – 8 pro Jahr reduziert, die Lehrpersonenqualifikation (Personalführung) erfolgt durch die Schulleitung.

Für das Präsidium, welches zusätzlich zu den ordentlichen Sitzungen insbesondere an den regelmässigen Rapport mit der Schulleitung teilnimmt, schlägt der Gemeinderat eine Entschädigung von CHF 10'000.00 vor; die beiden ordentlichen Mitglieder erhalten eine Entschädigung von je CHF 2'000.00. Sitzungsgelder werden keine ausbezahlt (Ausnahme bleiben die Vertretungen der Lehrpersonen). Der Aufwand im Sekretariat wird sich ebenfalls deutlich reduzieren (zu Lasten Sekretariat Schulleitung) und mit CHF 3'000.00 pro Jahr entschädigt. Total ergeben sich jährliche Besoldungskosten in der Höhe von CHF 17'000.00 (20% Sozialleistungen CHF 3'400.00), was gegenüber heute zu Minderausgaben von CHF 42'960.00 führt.

7.3. Weitere organisatorische Massnahmen

Gemeinderat und Schulbehörde sind der Auffassung, dass mit der Einführung von Schulleitungen mit Kompetenzen der „Lern- und Arbeitsort“ Schule als vollwertige Verwaltungseinheit der Gemeinde zu verstehen ist.

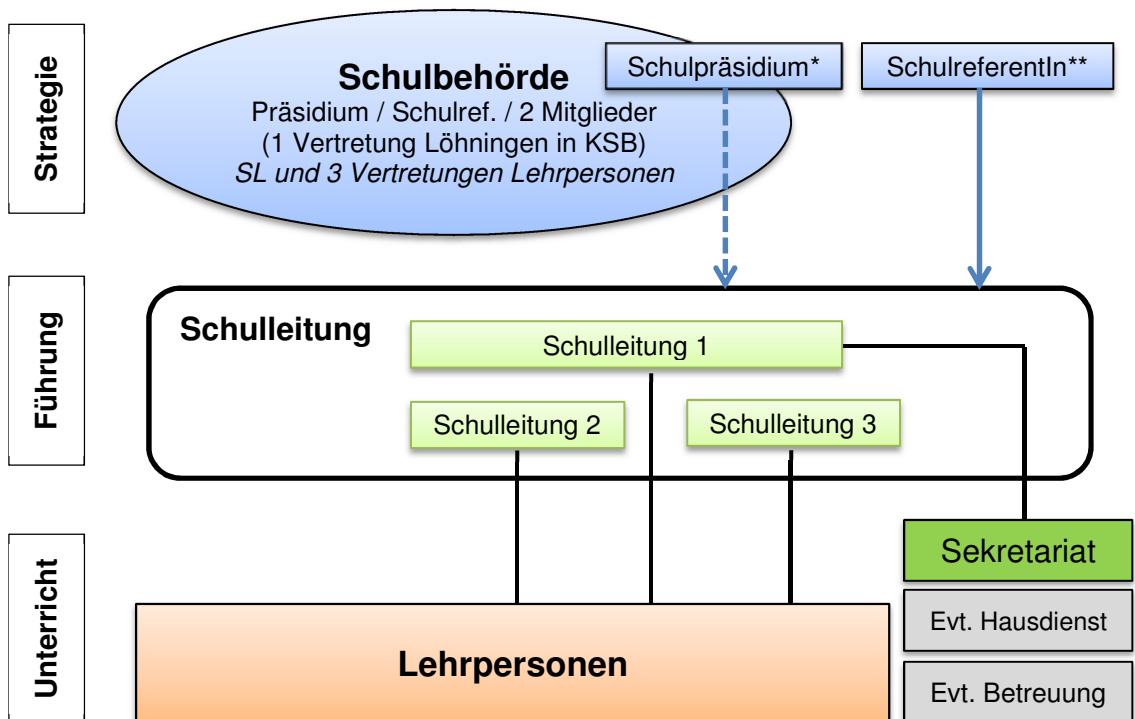
Aus Sicht von Gemeinderat und Schulbehörde ist zu prüfen, ob der der Hausdienst (Pedell und Reinigungspersonal) zur Organisation Schule gehören und damit personell der Schulleitung unterstehen könnte.

Weiter ist für die Behörden denkbar, dass auch der Bereich schulergänzende Betreuung künftig in den Verantwortungsbereich der Schule gehört. Der Gemeinderat hat unabhängig von dieser Vorlage ein Projekt zur Ausarbeitung einer Strategie für die schul- und familienergänzende Betreuung gestartet.

Im scheinbaren Widerspruch zur obenstehenden Auffassung einer eigenständigen Verwaltungseinheit möchten Gemeinderat und Schulbehörde die Schulsozialarbeit (SSA) in der Abteilung Soziales ansiedeln. Die Erfahrungen anderer Gemeinden zeigen, dass dies in der täglichen Zusammenarbeit von Lehrpersonen mit Schulsozialarbeitenden sehr wertvoll ist. So bringen die Schulsozialarbeitenden eine Aussensicht ein und zeichnen sich in ihrer Arbeit durch eine gewisse Unabhängigkeit aus, die die Forderung der Allparteilichkeit erst ermöglicht. Über eine Leistungsvereinbarung, welcher die Leistungen der Schulsozialarbeit für die Schule Beringen festlegt, soll die Zusammenarbeit zwischen den SSA und der Schulleitung sowie den Lehrpersonen jeweils für ein Schuljahr geregelt werden (analog der Praxis in der Stadt Schaffhausen). Ende Schuljahr findet eine Standortbestimmung statt, in der die Leistungsvereinbarung ausgewertet, überprüft und nötigenfalls angepasst wird. Aus den Ergebnissen der Standortbestimmung fasst die SSA einen Rechenschaftsbericht ab.

In der Vorlage des Kantons zur Einführung geleiteter Schulen aus dem Jahre 2011 sind Poollektionen für die Schulentwicklung (Unterrichtsentwicklung) vorgesehen. Es war geplant, den Schulen im Verhältnis zum Schulleitungspensum einen Schulentwicklungspool in Form von wöchentlich vier Lektionen pro 100 Prozent Schulleitungspensum zur Verfügung zu stellen. Diese Ressourcen wären für die Unterrichts- und Schulentwicklung zur Verfügung gestanden. Teammitglieder sollten somit für wesentliche Mitarbeit bei Entwicklungsarbeiten entlastet werden. Gemeinderat und Schulbehörde wollen diese Idee bei der Einführung SLMK in reduziertem Masse aufnehmen und der Schule einen Pool von max. 6L (umgerechnet CHF 18'000) zur Verfügung stellen. Die Verwaltung des Pools ist Sache der Schulleitung – sie kann diesen Pool aber nicht selbst beanspruchen.

7.4. Das neue Führungsmodell



- * Das Schulpräsidium ist in allen pädagogischen Fragen weisungsbefugt
- ** Die SchulreferentIn/der Schulreferent ist Vorgesetzter der Schulleitung

8. Kosten

Wie im Kapitel 7 dargelegt, werden analog den Aufgaben und Kompetenzen auch Ressourcen von der Schulbehörde zur Schulleitung übertragen. Dazu kommen die Kosten für den Schulentwicklungspool von CHF 18'000.00. Insgesamt verursacht die Professionalisierung der Schule Beringen Mehrkosten von CHF 70'000.00. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Schülerzahlen bis zum Einführungszeitpunkt SLMK um über 10% steigen werden und dies in den Kosten berücksichtigt ist.

	Kosten heute	Kosten SLmK
Schulleitung und Sekr. (inkl. Sozialleistungen)	256'000.00	351'000.00
Poollektionen Schulentwicklung	-	18'000.00
Schulbehörde (inkl. Sozialleistungen)	63'500.00	20'400.00
Total Kosten	319'500.00	389'400.00

Die Kosten werden mit den jeweiligen Voranschlägen ab 2021 beantragt.

9. Zeitplan der Umsetzung

Bis spätestens zu den Erneuerungswahlen der Schulbehörde im Spätsommer 2020 (für die Amtsperiode 2021 – 2024) muss der politische Prozess dieser Vorlage (inkl. Volksabstimmung) abgeschlossen sein, damit die Kandidierenden wissen, welche Aufgaben sie sich stellen.

Da es sich um ein neues Führungsmodell handelt, welches auch eine neue Führungskultur verlangt, werden sämtliche Schulleitungsstellen auf den 1. August 2021 neu ausgeschrieben, wobei das Anstellungsverfahren bis Anfang Januar 2021 abgeschlossen sein sollte. Selbstverständlich ist die Bewerbung der bisherigen Stelleninhaber auf die neuen Stellen erwünscht.

In der Übergangsphase (sieben Monate vom 1.1.2021 – 31.7.2021) ist die Schulbehörde bereits reduziert; die Schulleitung aber noch nicht aufgestockt. Für die intensive Phase der Schuljahresvorbereitung (insbesondere Stellenbesetzung) werden den Schulleitungen zusätzliche Ressourcen von Total max. 20% zur Verfügung gestellt.

Vorlage im Einwohnerrat	September 2019
Volksabstimmung (Anpassungen in der Verfassung)	Februar 2020
Sondierungsgespräche mit den aktuellen Schulleitungen über deren Zukunft	Juni 2020
Wahlen Schulpräsidium für die Amtsperiode 2021 – 2024	30. August 2020
Ausschreibung der neuen Schulleitungsstellen	Oktober 2020
Wahlen Schulbehörde für die Amtsperiode 2021 – 2024	25. Oktober 2020
Auswahlverfahren für die Schulleitungsstellen durch (Schulpräsidium / SchulreferentIn / Gemeindepräsidium)	Nov / Dez 2020
Das neue Führungsmodell „Schulleitung mit Kompetenzen“ tritt in Kraft (die aktuell angestellten Schulleitungen erhalten bis 31.7.2021 zusätzliche Ressourcen um alle Aufgaben zu bewältigen)	1. Januar 2021
Die Auswahlverfahren für die neuen Schulleitungsstellen ist abgeschlossen	Januar 2021
Die Schulleitung mit Kompetenzen nimmt ihre Arbeit auf	August 2021

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. den im Anhang I beigefügten Verfassungsänderungen unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums
2. den im Anhang II beigefügten Reglementsänderungen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums sowie unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Teilrevision der Verfassung (Schulleitungen) der Gemeinde Beringen
3. der Anpassung des Stellenplanes von 185 Stellenprozenten auf 250 Stellenprozenten für die Schulleitung auf den 1. August 2021 unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Teilrevision der Verfassung (Schulleitungen) der Gemeinde Beringen

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Anhang I

Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

I.

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen vom 25. Mai 2000 (100.000), revidiert am 23. September 2012 sowie 25. November 2012 wird wie folgt geändert:

Organe der Gemeinde	<p>Art. 4 ⁴⁾ Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten an der Urne; b) das Büro der Einwohnergemeinde; c) der Einwohnerrat; d) die Geschäftsprüfungskommission; e) der Gemeinderat; f) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber; g) die Bürgerkommission; h) Schulbehörde; i) die Schulleitung.</p>
Schulbehörde	<p>Art. 33 ^{2) 3) 4)} ¹ Die Schulbehörde setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern sowie der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Gemeinderates. ² Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme und mit Recht auf Antragsstellung an den Schulbehördensitzungen teil. ³ Auf Vorschlag der Lehrerschaft werden für deren Vertretung drei Lehrpersonen mit Antragsrecht von der Schulbehörde gewählt. ⁴ Für Belange der Kreisschule wird die Behörde ergänzt durch eine Vertretung aus Löhnigen.</p>

9. Schulleitung

Schulleitung	<p>Art. 34 a ⁴⁾ ¹ Die Schulleitung ist für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange der Schule zuständig. Sie sorgt zusammen mit der Schulbehörde für die Umsetzung des Berufsauftrages. ² Die Anstellung der Schulleitungsmitglieder erfolgt auf Antrag der Schulbehörde durch den Gemeinderat.</p>
--------------	--

Fussnoten:

⁴⁾ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 99. Xxxxxxxx 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021 (genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 99. Xxxxxxxx 2020)

II.

¹ Diese Teilrevision der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen untersteht dem obligatorischen Referendum.

² Diese Anpassungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Beringen, 99. Xxxxxxx 2019

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident Die Aktuarin

Gerold Baur Ute Schaad

Anhang II

Personalreglement der Gemeinde Beringen

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

I.

Das Personalreglement der Gemeinde Beringen vom 21. November 2006 (180.100), revidiert am 25. September 2007, 11. Dezember 2007, 22. Februar 2011, 25. September 2012 sowie 26. Februar 2013, 10. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

Anhang 2 Funktionsentschädigungen I

...

III. Schulbehörde:

Funktion:	Betrag / Jahr
Präsidium	10'000.00
Mitglied	2'000.00
Sekretariat	3'000.00

...

II.

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Beringen, 99. Xxxxxxx 2017

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident Die Aktuarin

Gerold Baur Ute Schaad